ÜK-Reglement

## Für Grundbildung FaGe, AGS, MPA

## Für Berufsabschluss Erwachsene BAE Art. 32 FaGe, AGS, MPA

Inhaltsverzeichnis

[1. Auftrag und Rolle 2](#_Toc97130055)

[2. Rechtsgrundlagen 2](#_Toc97130056)

[3. Zweck der Kurse 2](#_Toc97130057)

[4. Trägerschaft 2](#_Toc97130058)

[5. Kursteilnehmende 3](#_Toc97130059)

[6. Kursinhalt und Dauer 3](#_Toc97130060)

[7. Didaktische Grundlagen 3](#_Toc97130061)

[8. Lehrmittel 4](#_Toc97130062)

[9. Rahmenbedingungen 4](#_Toc97130063)

[10. Qualitätssicherung 4](#_Toc97130064)

[11. Finanzen 4](#_Toc97130065)

[12. Fachbeirat ÜK 5](#_Toc97130066)

[13. Schlussbestimmung 6](#_Toc97130067)

1. Auftrag und Rolle

Im Auftrag des Kantons Baselland ist die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit beider Basel Trägerin des Bildungszentrums für überbetriebliche Kurse.

Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Baselland als Auftraggeberin und der OdA beider Basel als Leistungserbringerin regelt Organisation, Durchführung, Aufsicht und Abgeltung der Überbetrieblichen Kurse sowie die Qualitätsentwicklung in den Berufen, für welche die OdA Gesundheit beider Basel zuständig ist.

1. Rechtsgrundlagen

Die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit beider Basel als Trägerin des Bildungszentrums für überbetriebliche Kurse erlässt gestützt auf:

* Art. 8 der Bildungsverordnung Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ vom 5. August 2016
* Art. 6 der Bildungsverordnung Assistent/-in Gesundheit und Soziales EBA vom 1. Januar 2012
* Art. 8 der Bildungsverordnung Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent EFZ vom 1. Juli 2019
* Bildungspläne der jeweiligen Lehrgänge
* Artikel 2 der Statuten OdA Gesundheit beider Basel vom 9. Juni 2021
* Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Baselland und der OdA Gesundheit beider Basel bezüglich den überbetrieblichen Kursen
* Reglement zur Subventionierung von Überbetrieblichen Kursen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz vom 21. August 2007 inkl. Vollzugspapier zum Reglement zur Subventionierung von Überbetrieblichen Kursen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 21. August 2007

folgendes Reglement für die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Lernende in den Grundbildungen und Teilnehmende des Berufsabschlusses BAE Art.32:

* Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ
* Assistent/-in Gesundheit und Soziales EBA und
* Medizinische Praxisassistentin/Medizinischen Praxisassistenten EFZ

1. Zweck der Kurse

Die überbetrieblichen Kurse ergänzen die betriebliche und die schulische Ausbildung und haben den Zweck, dass die Lernenden grundlegende praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie deren Verknüpfung mit der Theorie trainieren können. Die ÜK-Kurse sind nach einer Fachdidaktik aufgebaut, die Situationsdidaktik, welche berufs- und branchenspezifische Kompetenzen und Kenntnisse berücksichtigt. Neueste Erkenntnisse werden einbezogen. Das zentrale Erfolgskriterium ist die Handlungskompetenzorientierung zur Befähigung der beruflichen Praxis. Die 3 Lernorte leisten ihren Beitrag:

* Berufsfachschule vermittelt die Kenntnisse zu den Handlungskompetenzen
* ÜK eignet die Handlungskompetenzen (Fähigkeiten/Fertigkeiten/Haltungen) durch Training an
* Betriebliche Bildung baut die Handlungskompetenzen auf, festigt sie (MPA) oder schliesst diese mit einem Kompetenznachweis ab (FaGe/AGS).

1. Trägerschaft

Die OdA Gesundheit beider Basel ist die Trägerin der überbetrieblichen Kurse.

Die Ärztegesellschaft Baselland und die Medizinische Gesellschaft Basel (MedGes) delegieren die ihnen vom Kanton per Leistungsauftrag genannten Aufgaben für die Organisation der überbetrieblichen Kurse an die OdA Gesundheit beider Basel.

In der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton BL ist die Aufsicht gemäss Indikatoren und Standards und dem jährlichen Rapport darüber geregelt. Die überbetrieblichen Kurse können zusätzlich mit einem Besuch der Lehraufsicht gemäss Kriterien hospitiert werden.

1. Kursteilnehmende

Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden und Teilnehmenden Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe), Assistent/-in Gesundheit und Soziales (AGS) sowie Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden und Teilnehmenden für die Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit. Die es gilt auch für die Teilnehmenden des Berufsabschlusses BAE Art. 32.

Die Lernenden und die Lehrbetriebe erhalten die Kursdaten und Informationen zum überbetrieblichen Kurs von der Geschäftsstelle OdA. Die Teilnehmenden BAE, Art. 32 organisieren die überbetrieblichen Kurse eigenständig mit der Praxis. Im ÜK gelten die Regelungen der Absenzen- und Disziplinarordnung des ÜK-Bildungszentrums.

1. Kursinhalt und Dauer

Die Kursinhalte FaGe/AGS sind im jeweiligen Bildungsplan und Modell-Lehrgang definiert. Die Kursinhalte für die MPA entsprechen dem Bildungsplan und Musterlehrplan.

In den Bildungsverordnungen ist die Anzahl und Dauer der überbetrieblichen Kurse sowie die Zuteilung der Inhalte pro Ausbildungsjahr definiert. Im letzten Semester findet kein ÜK statt:

* Für die Grundbildung **Fachfrau/Fachmann Gesundheit FaGe EFZ**, abgekürzt FaGe, sind 34 überbetriebliche Kurstage zu 8 Stunden definiert.
* Für die Grundbildung **Assistent/-in Gesundheit und Soziales AGS EBA**, abgekürzt AGS, sind 23 überbetriebliche Kurstage zu 8 Stunden definiert.
* Für die Grundbildung **Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent MPA EFZ** sind 38 überbetriebliche Kurstage zu 8 Stunden definiert.

Die Kursdauer der **BAE Art. 32 FaGe** ist auf 12.5 Tage während 3 Semestern vertraglich festgelegt. AGS und MPA besuchen in der Regel alle ÜK der Grundbildung. Dies wird vertraglich geregelt.

Für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse werden vom Bildungszentrum Zeitfenster festgelegt, welche die Berufsfachschule nicht tangieren. Es fallen überbetriebliche Kurse in schulfreien Zeiten an. Diese Zeitfenster werden den Lehrbetrieben frühzeitig kommuniziert.

1. Didaktische Grundlagen

Für die Umsetzung der überbetrieblichen Kursinhalte sind didaktische Grundlagen verbindlich:

* Leitgedanken des berufspädagogischen Konzeptes „Drei Lernorte – ein Ziel“ sind eine weitere verbindliche Grundlage, ebenso
* 10 Merkmale guten Unterrichtes nach Hilbert Meyer (adaptiert für Berufsfachschule bfg und ÜK)
* 10 didaktische Grundsätze für den ÜK (adaptiert von 10 Merkmalen guten Unterrichtes bfg/ÜK) und
* die Situationsdidaktik für den ÜK (adaptiert vom EHB, Ausbildungshandbuch FaGe 2016)

Das ÜK-Bildungszentrum hat für jeden Bildungsgang einen ÜK-Lehrplan erstellt, der sich an den Rechtsgrundlagen, den didaktischen Grundlagen sowie den Absprachen zwischen Berufsfachschule, ÜK und Praxis orientiert. Der ÜK-Lehrplan ist von der jeweiligen bikantonalen Lernortkooperationsgruppe LOK in Auftrag gegeben und verabschiedet worden.

1. Lehrmittel

Ausgehend vom ÜK-Lehrplan und den Lehrmitteln werden Feinplanungen für den ÜK-Ablauf erstellt. Die Berufskunde-Lehrmittel sind verbindliche Unterrichtsmittel für den ÜK. Mögliche thematische Abgrenzungen des Umfangs ergeben sich aus den Rechtsgrundlagen.

Der Entscheid der Lehrmittel findet jeweils in Absprache mit der Berufsfachschule statt. Die FaGe/AGS verfügen über eine E-Book-Version. Die Bestellung der Lehrmittel läuft individuell über die Berufsfachschulen bzw. Lehrbetriebe ausser bei BAE Art.32 über die Teilnehmenden selbst.

Bei FaGe/AGS werden die Lehrmittel mehrheitlich von den Betrieben finanziert. Bei den MPA übernehmen die Ärztegesellschaft BL und die Medizinische Gesellschaft (MedGes) die Kosten bei abgeschlossenem Lehrvertrag in BL/BS. Zusätzliche Unterlagen und Lehrmittel wie Kinaesthetics-Unterlagen sind innerhalb des Budgets im Tageskurspreis integriert. Die Lernenden und Teilnehmenden erhalten für die ergänzenden Dokumente im OdAOrg einen passwortgeschützten Zugang.

Zur Aktualisierung oder evidenzbasierten Ergänzung werden im MPA-Lehrgang zusätzliche Standardklärungssitzungen durchgeführt. Diese werden jährlich den Beteiligten inkl. Chefexpertin kommuniziert.

1. Rahmenbedingungen

Weil im ÜK Bildungszentrum praktisch trainiert wird, ist die OdA Gesundheit verpflichtet, Massnahmen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu erlassen. Diese sind für Lernenden und Teilnehmende verbindlich.

In einem Leitfaden sind die Rahmenbedingungen beschrieben, als Vorgabe für alle Lernenden/Teilnehmenden und Beteiligten des Bildungszentrums ÜK. Die Lernenden, gegebenenfalls auch ihre gesetzliche Vertretung bestätigen mit der Unterschrift das Einverständnis sowie das Einhalten der Vorgaben und Rahmenbedingungen. Die Teilnehmenden BAE Art. 32 unterschreiben alleine. Bei Nichteinhaltung wird für alle die Absenzen- bzw. Disziplinarordnung angewendet.

1. Qualitätssicherung

In der Leistungsvereinbarung sind Leistungsziele, Indikatoren und Standards definiert, deren Einhaltung jährlich überprüft und im Controlling-Gespräch mit der Lehraufsicht des Kantons rapportiert wird. Dazu fliessen die Ergebnisse der Befragungen, der Fokusgespräche und der Massnahmeplanungen der jeweiligen Lehrgänge (1./2. Lehrjahr) ein.

Im Rahmen einer kantonalen Zufriedenheitsbefragung der Abschlussklassen der berufsbildenden Schulen wird die Zufriedenheit bezüglich Überbetrieblicher Kurse erhoben. Diese Daten werden im Rahmen des Controlling-Gespräches analysiert. Der Vorstand der OdA Gesundheit beider Basel sowie die Ärztegesellschaft BL und MedGes erhalten jeweils das Protokoll des Controlling-Gespräches mit dem entsprechenden Reporting-Bericht.

1. Finanzen
   1. Kurskosten

Die Kurse müssen kostendeckend durchgeführt werden. Die Kosten für die Kursorganisation und Durchführung werden aufgrund der effektiven Anzahl Gruppen und Lernende sowie unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundessubventionen pro drei bzw. zwei Lehrjahre budgetiert und es wird ein Tageskurspreis ermittelt. Entscheidungsorgan ist der Vorstand der OdA Gesundheit beider Basel.

* 1. Kantonsbeiträge

Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten von überbetrieblichen Kursen durch Pro-Kopf-und-Kurstag-Beiträge. Darüber hinaus leisten die Kantone Basel-Landschaft und Kanton Basel-Stadt an die Kosten für BL/BS-Lernende einen Zuschlag von 100 Prozent auf den festgelegten Beitrag. Die Beiträge rechnet die OdA Gesundheit beider Basel direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden ab.

* 1. Rechnungsstellung

Den Lehrbetrieben FaGe und AGS werden die Kosten für die überbetrieblichen Kurse pro Semester und Lernenden anhand der Tageskurspreise, vorschüssig im Januar und September in Rechnung gestellt. Bei Berufsabschluss Erwachsene BAE Art. 32 werden die Anzahl ÜK nach Angabe der Teilnehmenden in Rechnung gestellt. Bei MPA Lehrbetrieben BS/BL werden die Kosten an Ärztegesellschaft Baselland oder MedGes Basel weiterverrechnet. MPA Lehrbetriebe SO und AG erhalten die Rechnung für die überbetrieblichen Kurse an Lehrbeitriebe zugestellt.

Vorbehalten bleiben Nachbelastungen aufgrund veränderter Kosten und dem errechneten höheren Tageskurspreis.

* 1. Rückerstattung von Kurskosten

Lehrbetriebe, deren Lernende aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - für die Dauer von einem ganzen Semester befreit sind, haben Anspruch darauf, dass die betreffenden Kurstage nicht verrechnet werden. Der Lehrbetrieb hat der Geschäftsstelle OdA den Grund der Absenz sofort bei Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Bei rückwirkend eingereichten Absenzenmeldungen bleiben die Kosten geschuldet. Absenzen von Einzeltagen werden als Kurstag verrechnet.

Im Falle der definitiven Auflösung des Lehrverhältnisses werden dem Lehrbetrieb die Kurskosten bis zum Stichtag der Vertragsauflösung verrechnet. Eine Umtriebs-Entschädigung von pauschal CHF 150 wird erhoben. Das restliche Guthaben ab Stickdatum wird dem Lehrbetrieb rückerstattet. Im Falle einer Übernahme von Lernenden nach Lehrvertragsauflösung werden dem neuen Lehrbetrieb die Kurskosten ab Stichtag des neuen Lehrvertrages verrechnet.

1. Fachbeirat ÜK
   1. Aufgaben/Rolle

Die Co-Leitung des Bildungszentrums ÜK kann einen Beirat als beratendes Fachgremium einsetzen.

Der Beitrat setzt sich aus 4 bis 5 Fachpersonen zusammen, die je einen Bereich vertreten. Sie können einzeln oder als ganzer Rat beigezogen werden zu…

* Fachexpertise zu ÜK-Themen, evidenzbasierten Standards in der beruflichen Praxis
* Beratende Rolle bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der überbetrieblichen Kurse
  1. Kompetenzen

Die Teilnehmenden des Fachbeirates ÜK verfügen über einen Abschluss Bachelor oder Master of Science in Nursing oder über Expertenwissen zu nicht-pflegerischen ÜK-Themen. Der Beirat verfügt über keine Entscheidungsbefugnis zur Festlegung von Standards. Sie sind ein beratendes Organ für das ÜK-Bildungszentrum.

Verantwortlich für die Organisation und die Zusammensetzung des Beirates ist die leitende Person des ÜK-Bildungszentrums. Die Anzahl der Sitzungen ist auf maximal 4 pro Jahr beschränkt. Die Teilnehmenden erhalten ein Sitzungsgeld gemäss den Regelungen der OdA Gesundheit.

Für die Umsetzung der Empfehlungen ist die Co-Leitung des Bildungszentrums zuständig.

1. Schlussbestimmung

Dieses ÜK-Reglement ersetzt alle bisherigen ÜK-Reglemente für FaGe/AGS oder MPA vom 1.1.2013, 1.8.15, 1. 8.2019, 15.03.2022 und tritt per 25.05.2023 in Kraft.